

Arbeitsübersetzung aus dem Englischen



CCJE(2019)6

Straßburg, 7. November 2019

## **BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER (CCJE)**

### **Stellungnahme Nr. 22(2019) des CCJE**

#### **Die Rolle der Richterassistenzkräfte**

#### **I. Einleitung**

1. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht.<sup>1</sup> Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern ist sowohl bei ihrer Berufung als auch bei ihrer Amtsausübung geschützt, so dass sie gemäß diesen Garantien Recht sprechen können. Wenn Richterinnen und Richter während des Rechtsfindungsprozesses von Assistenzkräften unterstützt werden, kann die Qualität und Effizienz ihrer Arbeit im Interesse der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten weiter verbessert werden. Hierbei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Rechte der Parteien nach Artikel 6 EMRK nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund hat der Beirat der Europäischen Richterinnen und Richter (CCJE) im Einklang mit dem ihm vom Ministerkomitee erteilten Mandat die vorliegende Stellungnahme erarbeitet.
2. Grundlage für die Erarbeitung dieser Stellungnahme waren frühere Stellungnahmen des CCJE, die Magna Charta der Richterinnen und Richter des CCJE von 2010 [CCJE (2010)3] und die einschlägigen Instrumente des Europarats, insbesondere die Europäische Charta über das Richterstatut von 1998 [DAJ/DOC(98) 23] und die Empfehlung Nr. (2010)12 des Ministerkomitees des Europarats über die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richterinnen und Richter [CM/Rec(2010)12].

---

<sup>1</sup> Artikel 6 EMRK.

3. In diese Stellungnahme sind auch die Antworten der CCJE-Mitglieder auf den Fragenkatalog *The role of court clerks and legal assistants within the courts and their relationships with judges* [Die Rolle wissenschaftlicher Mitarbeiter an Gerichten und ihre Beziehung zu den Richterinnen und Richtern] sowie die Zusammenfassung dieser Antwortbeiträge und der vorläufige Entwurf eingeflossen, die beide von der vom Europarat ernannten Sachverständigen Prof. Dr. Anne Sanders (Universität Bielefeld/OLG Hamm) erstellt wurden.

## II. Unterstützung der Richterinnen und Richter: Gegenstand dieser Stellungnahme

### A. Wer sind Richterassistenzkräfte?

4. Richterinnen und Richter können bei ihrer Arbeit von verschiedenen Assistenzkräften und Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern unterstützt werden. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf Richterassistenzkräfte. Richterassistenzkräfte haben eine juristische Ausbildung und assistieren Richterinnen und Richtern oder mehrköpfigen Spruchkörpern bei deren rechtsprechender Tätigkeit. Richterassistenzkräfte sind mit vielfältigen Tätigkeiten betraut, etwa mit Recherchen, der Ausarbeitung von Vermerken zu juristischen Fragen oder dem Abfassen von Entscheidungsentwürfen. Sie können verschiedene Berufsbezeichnungen führen, zum Beispiel *judicial assistants*, *law clerks*, *legal officers*, *secretaries*, Referendare, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Gerichtsschreiber, *référéndaires* oder *greffiers*.<sup>2</sup>

### B. Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind

5. Auch die Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die die Sicherheit überwachen, Gerichtsgebäude instand halten oder die IT-Systeme betreuen, sind für das Justizsystem unverzichtbar. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
6. Genau wie Richterassistenzkräfte arbeiten auch Verwaltungsassistenzkräfte oft eng mit Richterinnen und Richtern zusammen. Sie übernehmen beispielsweise die Organisation von Akten, Korrespondenz, die Vorbereitung der offiziellen Fassungen von Entscheidungen und tragen Unterlagen und Statistiken zusammen. Es kann zwar zu beträchtlichen Überschneidungen zwischen ihren Aufgaben und den Aufgaben der Richterassistenzkräfte kommen, aber die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf den Status und die Aufgaben von Richterassistenzkräften.
7. Auch Jurastudierende, die Praktika an Gerichten absolvieren, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, selbst wenn sie Richterinnen und Richtern assistieren.
8. *Judicial officers* oder Rechtspfleger oder die spanischen *Letrados de la Administración de Justicia*, die in bestimmten Fällen, z. B. in Fragen der Vollstreckung oder Registrierung, begrenzte Entscheidungsbefugnisse haben, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Sie bearbeiten ihre eigenen Fälle und sind eher eigenständig tätig, als Richterinnen und Richtern bei der Rechtsprechung zuzuarbeiten. Es gibt aber auch Mitgliedstaaten, in denen Richterassistenzkräfte durchaus bestimmte

<sup>2</sup> Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben zur Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten sind stark komprimiert. Detaillierte Informationen können Sie den Antworten der CCJE-Mitglieder und der Zusammenfassung dieser Antwortbeiträge unter <https://www.coe.int/en/web/ccje/opinion-no.-22-on-the-role-of-court-clerks-and-legal-assistants-within-the-courts-and-their-relationships-with-judges> [in englischer Sprache] entnehmen.

eigene Entscheidungsbefugnisse haben, die von ihren Assistenzaufgaben für Richterinnen und Richter abgegrenzt sind. Außerdem übernehmen in zahlreichen Mitgliedstaaten spezielle Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Aufgaben wie die Registrierung und Authentifizierung von Urteilen und anderen Dokumenten oder auch das Abfassen der offiziellen Verhandlungsprotokolle, so etwa die *Greffiers* in Belgien. Auch solche speziellen Aufgaben sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, weil sie möglicherweise einen gewissen Grad an Unabhängigkeit auch von den Richterinnen und Richtern erfordern.

9. Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit gleichlautenden Berufsbezeichnungen haben in unterschiedlichen Mitgliedstaaten womöglich ganz unterschiedliche Aufgaben. Sofern sie eine Doppelrolle innehaben, bezieht sich die vorliegende Stellungnahme nur auf den Bereich ihrer Tätigkeit, der in der Unterstützung einer Richterin bzw. eines Richters besteht.
10. Vielfach sind Richterinnen und Richter auf das Wissen und die Erfahrung von nichtjuristischen Fachleuten angewiesen, um Fälle angemessen entscheiden zu können. Solche Fachleute sind allerdings, auch wenn sie dauerhaft bei Gericht angestellt sind, nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

### III. Rolle und Aufgaben der Richterschaft und der Richterassistenz

#### A. Aus welchem Grund sollten Richterassistenzkräfte eingesetzt werden?

1. *Unterstützung der Rechtspflege*
11. Der Hauptbeweggrund für den Einsatz von Richterassistenzkräften sollte die Unterstützung der Rechtspflege im Interesse der Allgemeinheit sein. Kompetente Richterassistenzkräfte können Richterinnen und Richtern wertvolle Unterstützung leisten und damit dazu beitragen, die Qualität gerichtlicher Entscheidungen zu verbessern. Besonders hilfreich kann die Arbeit von Richterassistenzkräften mit speziellen juristischen Fachkenntnissen sein.<sup>3</sup> Dennoch sollte die Einstellung hochqualifizierter Richterinnen und Richter und ein angemessenes Fortbildungsangebot für die Richterschaft nicht zugunsten der Gewinnung von Richterassistenzkräften vernachlässigt werden.
  2. *Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen, insbesondere (künftiger) Richterinnen und Richter*
12. Die Arbeit von Richterassistenzkräften kann auch der Ausbildung dienen. Wie die Erfahrung der Mitgliedstaaten zeigt, kann die Tätigkeit als Richterassistenzkraft jungen Juristinnen und Juristen zu einem besseren Verständnis der Arbeit der Gerichte verhelfen. In einigen Mitgliedstaaten ist die Tätigkeit für eine Richterin oder einen Richter ein verpflichtender, der Praxis vorgelagerter Bestandteil der Juristenausbildung.<sup>4</sup> In anderen Mitgliedstaaten ist eine Tätigkeit als Richterassistenzkraft eine zwingende oder optionale Voraussetzung bei der Bewerbung um eine Richterstelle oder wird zumindest als wünschenswerte Erfahrung betrachtet.<sup>5</sup> Auch in Ländern, in denen es keine Laufbahnrichterschaft gibt, sondern Richterinnen und Richter aus den Reihen

<sup>3</sup> Zum Beispiel im Völker- und Europarecht: Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 9(2006), Rdnr. 19, Empfehlung A Buchst. e.

<sup>4</sup> Deutschland, Slowenien.

<sup>5</sup> Belgien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Georgien, Polen, Republik Moldau, Slowenien, Schweden, Schweiz.

erfolgreicher Praktikerinnen und Praktiker gewonnen werden, wird es als hilfreich angesehen, Erfahrungen mit der Richterperspektive gemacht zu haben.<sup>6</sup> Und in wieder anderen Ländern, in denen junge Richterinnen und Richter für einen begrenzten Zeitraum als Richterassistentenkräfte an höheren Gerichten arbeiten können, können solche Abordnungen<sup>7</sup> nützliche Einblicke liefern und sich als hilfreiche Erfahrung vor der Beförderung in höhere Richterämter erweisen.

### 3. Effizienz

13. Ein wichtiges Ziel aller Justizsysteme ist es, Fälle zügig und kostensparend zu entscheiden. Außerdem ist die Qualität der Gerichtsentscheidungen im Anschluss an eine faire Würdigung der Sachverhalte ein wesentlicher Aspekt einer effizienten Justiz. Richterassistentenkräfte können ein wichtiges Instrument sein, um die Richterschaft von nichtjuristischen Aufgaben zu entlasten und so die Arbeit der Gerichte zu beschleunigen und Rückstände abzubauen.<sup>8</sup> Sie können die Richterinnen und Richter auch dabei unterstützen, qualitativ bessere Entscheidungen zu erarbeiten. Wie der CCJE bereits unterstrichen hat, ist es die Aufgabe der Mitgliedstaaten, den Gerichten angemessene Ressourcen für eine qualitativ hochwertige Rechtsprechungstätigkeit im Interesse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.<sup>9</sup> Das bedeutet in erster Linie die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ernennung von ausreichend vielen Richterinnen und Richtern. Aber Richterinnen und Richter erledigen ihre Arbeit am Gericht nicht allein. Deshalb sind auch ausreichende Mittel für die Beschäftigung von qualifizierten Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, einschließlich Richterassistentenkräften, erforderlich.<sup>10</sup>
14. Außerdem ist die Qualität der Gerichtsentscheidungen im Anschluss an eine faire Würdigung der Sachverhalte<sup>11</sup> ein wesentlicher Aspekt einer effizienten Justiz. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der zügigen Verfahrensführung und dem Recht der Parteien auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht bestehen. Artikel 6 EMRK garantiert das Recht der Parteien auf Entscheidung durch einen fairen und unparteiischen Spruchkörper. Eine Richterassistentenkraft ist kein Bestandteil dieses Spruchkörpers. Daher sollte die Beschäftigung von Richterassistentenkräften nicht zulasten der Einstellung von Richterinnen und Richtern in ausreichender Zahl gehen. Ist die Arbeitsbelastung der Richterschaft zu hoch, dann könnte das den Druck erhöhen, mehr Aufgaben an Richterassistentenkräfte zu delegieren als wünschenswert wäre.<sup>12</sup>
15. Indem sie Richterinnen und Richter in der Rechtsfindung unterstützen, können Richterassistentenkräfte dazu beitragen, die Arbeit des Gerichts auf allen Ebenen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten sorgfältig prüfen, ob sie Richterassistentenkräfte einsetzen wollen und falls ja, in welchen Instanzen und wie ihre Arbeit organisiert sein sollte, damit sie zur Erhöhung der Qualität und Termintreue und damit der Effizienz des Justizsystems beitragen. Bei diesen Überlegungen sollten sich die Mitgliedstaaten bewusst sein, dass verschiedene Beweggründe für den Einsatz von

<sup>6</sup> Irland, Vereinigtes Königreich.

<sup>7</sup> Albanien, Deutschland, Kroatien, Slowenien.

<sup>8</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 6(2004), Rdnr. 65.

<sup>9</sup> Siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnr. 32; sowie CCJE-Stellungnahme Nr. 2(2001), Rdnr. 4; CCJE-Stellungnahme Nr. 10(2007), Rdnr. 37; CCJE-Stellungnahme Nr. 17(2014), Rdnr. 35; CCJE-Stellungnahme Nr. 18(2015), Rdnr. 22.

<sup>10</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11(2008), Rdnr. 14; und CCJE-Stellungnahme Nr. 2(2001), Rdnr. 8.

<sup>11</sup> Siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnr. 31; zur Qualität von Gerichtsentscheidungen siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11(2008).

<sup>12</sup> Zu den Auswirkungen einer erhöhten Arbeitsbelastung auf die Arbeit mit Richterassistentenkräften siehe Nina Holvast: *In the shadow of the judge – The involvement of judicial assistants in Dutch district courts*, 2017, S. 179-181; siehe auch Peter Bieri: *Law Clerks in Switzerland – A Solution to Cope with the Caseload*, in: *International Journal for Court Administration*, Bd. 7, 2016.

Richterassistentenkräften sich möglicherweise gegenseitig ausschließen. Wenn Mitgliedstaaten beispielsweise durch den Einsatz von Richterassistentenkräften die zügige Rechtsfindung befördern möchten, dann kann dieses Ziel nicht erreicht werden, wenn Richterassistentenkräfte lediglich zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden, weil das die Richterinnen und Richter mit zusätzlichen Mentoring- und Lehrpflichten belastet.

16. Obwohl alle Mitgliedstaaten, in denen Richterassistentenkräfte zum Einsatz kommen, übereinstimmend aussagen, dass sie wertvolle Unterstützung leisten und Zeitersparnis für die Richterschaft bedeuten, erheben nur die wenigsten Mitgliedstaaten Daten dazu, wie hilfreich Richterassistentenkräfte tatsächlich sind.<sup>13</sup> Daher wird den Mitgliedstaaten empfohlen, den Beitrag, den Richterassistentenkräfte leisten, zu evaluieren.

## **B. Die Rolle der Richterin bzw. des Richters und die Rolle der Richterassistentenkraft**

### *1. Die Rolle der Richterin bzw. des Richters*

17. In allen Justizsystemen ist das Verständnis der Richterrolle eng an die jeweilige Geschichte und Rechts- bzw. Gerichtskultur gekoppelt. Deshalb wird die Rolle einer Richterin bzw. eines Richters in den verschiedenen Mitgliedstaaten noch immer unterschiedlich aufgefasst. Es können beispielsweise enorme Unterschiede zwischen Ländern mit Civil-Law-Systemen und Ländern mit Common-Law-Systemen bestehen. In Common-Law-Systemen kann das Abfassen eines Urteils als persönliche Verpflichtung betrachtet werden, die man nicht delegieren oder teilen sollte, ganz gleich, wie qualifiziert die Assistentenkraft auch sein mag.
18. Unabhängig davon, wie groß die Unterschiede in den Praktiken und Traditionen einzelner Justizsysteme auch ausfallen – überall bildet die Rechtsfindung den Kernbereich der Richterrolle. In Artikel 6 EMRK sind die Voraussetzungen für die Legitimität richterlicher Entscheidungen festgelegt. Durch Verfahren<sup>14</sup> und wesentliche Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit soll der Rechtsfindungsprozess der einzelnen Richterinnen und Richter geschützt werden.<sup>15</sup> Diese Garantien gewährleisten, dass es Richterinnen und Richtern möglich ist, Rechtssachen unabhängig und unparteilich gemäß der Rechtslage und ihrer Auslegung der Sachverhalte zu entscheiden.<sup>16</sup> Diese Garantien sind keine Privilegien, die der Richterschaft in ihrem eigenen Interesse verliehen wurden, sondern stehen i. S. v. Artikel 6 EMRK im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtsuchenden.<sup>17</sup> Daher ist die Rechtsfindung kein nach Belieben delegierbares Privileg der Richterschaft, sondern bildet in einer auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhenden Gesellschaft den Kernbereich der richterlichen Pflichten. Richterinnen und Richter sind keine bloßen Fallmanager, sondern müssen Recht und Fakten vielmehr in einer Weise durchdringen, dass die richterlichen Entscheidungen allumfassend bei ihnen liegen.

### *2. Die Rolle der Richterassistentenkraft*

<sup>13</sup> Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich; in Kroatien haben Untersuchungen ergeben, dass Gerichte mit Richterassistentenkräften produktiver waren als Gerichte ohne Unterstützung durch Richterassistentenkräfte.

<sup>14</sup> Zur Bedeutung der Ernennung von Richterinnen und Richtern siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnrn. 3, 4. Siehe auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 12. März 2019 – *Astradsson ./. Island* – Individualbeschwerde Nr. 26374/18.

<sup>15</sup> Siehe die Charta der Grundrechte der EU: Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Entscheidung vom 27. Februar 2018 – *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas* – C 64/16, Rdnr. 44. Zur Bedeutung der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit als Element des öffentlichen Interesses an der Freiheit der Meinungsäußerung siehe EGMR, Entscheidung vom 23. Juni 2016 – 20261/12, *Baka ./. Ungarn*, Rdnrn. 162-176.

<sup>16</sup> Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnr. 5.

<sup>17</sup> Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnr. 11.

19. Die Rolle der Richterassistentenkraft ergibt sich aus der Rolle der Richterin bzw. des Richters. Richterassistentenkräfte müssen die Richterinnen und Richter in ihrer Rolle unterstützen, sie dürfen sie nicht ersetzen. Ganz gleich, wie ihre Aufgaben zugeschnitten sind: Sie müssen unter der Aufsicht der Richterin bzw. des Richters stehen, der bzw. die weiterhin für sämtliche Aspekte der Rechtsfindung zuständig bleibt. Dennoch wirken Richterassistentenkräfte durch die Unterstützung der Richterinnen und Richter im Rechtsfindungsprozess an der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben mit. Folglich müssen sie höchste fachliche und berufsethische Standards einhalten und dadurch dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Institutionen der Justiz zu stärken.<sup>18</sup>

### **C. Die Tätigkeit der Richterassistentenkräfte**

20. Jedes Justizsystem muss entscheiden, ob und in welchem Umfang Richterassistentenkräfte eingesetzt werden sollten. Diese Entscheidung hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem von den Rechtstraditionen und dem Verständnis der Rolle der Richterschaft und der Parteien.

#### *1. Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen bei den Richterinnen und Richtern verbleiben?*

21. Wie bereits ausgeführt bildet in allen Rechtsordnungen die Rechtsfindung den Kernbereich der richterlichen Aufgaben. Daher muss sie den mit der jeweiligen Rechtssache betrauten Einzelrichterinnen und Einzelrichtern bzw. Spruchkörpern vorbehalten bleiben. Die Rechtsfindung verlangt die Anwendung des Rechts auf der Grundlage eines umfassenden Sachverhaltsverständnisses. Richterinnen und Richter halten Verhandlungstermine ab, um Tatsachen festzustellen und streitgegenständliche Fragen mit den Parteien und deren Vertreterinnen und Vertretern zu erörtern. So bietet etwa die Hauptverhandlung im Strafverfahren die Möglichkeit, Opfer und Beschuldigte anzuhören. Bei der Ausarbeitung des Entscheidungsentwurfs muss hinsichtlich jedes einzelnen Aspekts der Rechtssache auf die Rechtsfindung der Richterin oder des Richters aufgebaut werden.<sup>19</sup>

22. Je stärker Richterassistentenkräfte mit dem Rechtsfindungsprozess in Berührung kommen, desto wichtiger ist es, dass Richterschaft und Justizsysteme wachsam bleiben. Bei sämtlichen vorbereitenden Arbeiten muss ein Gleichgewicht zwischen effizienter Arbeitsorganisation und Kontrolle durch die Richterin bzw. den Richter herrschen. Aus dem Blickwinkel der Richterschaft sollte das in Form einer engmaschigen Beaufsichtigung der Tätigkeit der Richterassistentenkräfte erfolgen.

#### *2. Tätigkeit der Richterassistentenkräfte in Bezug auf den Rechtsfindungsprozess*

23. Aus den Antwortbeiträgen der Mitgliedstaaten ergibt sich, dass Richterassistentenkräften eine Vielfalt von Aufgaben mit unterschiedlichen Verantwortungsgraden übertragen werden. Wenn Richterassistentenkräfte aktiv am Rechtsfindungsprozess mitwirken, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Kontrolle weiterhin bei der Richterin bzw. dem Richter liegt, damit die Rechte der Parteien aus Artikel 6 EMRK gewahrt bleiben.

#### *(i) Ordnen von Unterlagen und Recherche von Sachverhalten*

<sup>18</sup> Siehe den Muster-Ethikkodex für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beraterinnen und Berater an Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bosnien und Herzegowina, S. 4.

<sup>19</sup> Zur Bedeutung von Professionalität von Richterinnen und Richtern siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11(2008), Rdnrn. 21-23.

24. Richterassistentenkräfte können die Sachverhaltsrecherchen unterstützen, indem sie beispielsweise unter Anleitung und Aufsicht der Richterin bzw. des Richters umfangreiche Unterlagen ordnen und sichten.<sup>20</sup> Da sich die richterliche Entscheidungsfindung auf die Tatsachen stützt, bleibt die Feststellung und Bewertung dieser Sachverhalte allerdings allein der Richterin bzw. dem Richter vorbehalten. Folglich sollte die Rolle einer Richterassistentenkraft diesbezüglich begrenzt sein.

(ii) Verfassen von Entscheidungsentwürfen oder Memos mit Entscheidungsvorschlägen

25. In vielen Mitgliedstaaten sind Richterassistentenkräfte an der Abfassung von Entscheidungen und Urteilen beteiligt. Das kann auch das Abfassen von Zwischenentscheidungen miteinschließen<sup>21</sup>. In einigen Mitgliedstaaten ist die Mitwirkung von Richterassistentenkräften am Abfassungsprozess jedoch nicht gestattet.<sup>22</sup> Wenn Richterassistentenkräfte am Prozess der Abfassung beteiligt sind, sollten sie unter sorgfältiger Beaufsichtigung und Anleitung durch die Richterin bzw. den Richter arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten diesbezüglich prüfen, ob und in welchem Umfang es angemessen ist, die Anwesenheit und die Beteiligung von Richterassistentenkräften bei den Beratungen zu den Rechtssachen zu gestatten.

26. Wenn Richterassistentenkräfte vollständige Entwurfsfassungen vorbereiten, besteht die Gefahr, dass ihre Vorschläge den Denkprozess der Richterin bzw. des Richters lenken (Ankereffekt). Ein solcher Effekt kann allerdings auch auftreten, wenn Richterassistentenkräfte lediglich ein Memo dazu vorbereiten, wie eine Rechtssache entschieden werden sollte.<sup>23</sup> Diese Risiken sind möglicherweise besonders ausgeprägt, wenn die Richterassistentenkräfte den Erstentwurf oder das erste Memo ohne Anleitung durch die Richterin bzw. den Richter erarbeiten. Aber auch wenn der Entscheidungsentwurf oder das Memo erst verfasst wurde, nachdem die Richterin bzw. der Richter eine erste Einschätzung abgegeben hat, kann die Delegation der Entwurfserstellung an die Richterassistentenkräfte die Richterin bzw. den Richter davon abhalten, sich wirklich durchgreifend mit dem Fall vertraut zu machen. Der Richterin bzw. dem Richter ist in dieser Situation möglicherweise nicht bewusst, dass sich der erste Eindruck durch eine eingehendere Beschäftigung mit dem Urteilsentwurf noch ändern könnte. Diese Risiken sollten Richterinnen und Richtern bewusst sein und sie sollten sicherstellen, dass die Verantwortung für die Urteile zu jedem Zeitpunkt bei ihnen liegt.

(iii) Eigenständige Fallbearbeitung

27. In einigen Mitgliedstaaten arbeiten Richterassistentenkräfte eigenständiger an Fällen, indem sie beispielsweise über bestimmte Verfahrensfragen wie die Beziehung von Sachverständigen oder die Festlegung der Verfahrenskosten entscheiden. In einigen wenigen Mitgliedstaaten können Richterassistentenkräfte auch Verhandlungen abhalten und einfach gelagerte Rechtssachen bearbeiten.<sup>24</sup> In vielen Fällen unterliegen die Entscheidungen der Richterassistentenkräfte einem Genehmigungsvorbehalt durch die Richterin bzw. den Richter. Wenn die Mitgliedstaaten den Richterassistentenkräften die Übernahme solch wichtiger Aufgaben gestatten, darf dies nur auf gesetzlicher

<sup>20</sup> In Malta tragen die Richterassistentenkräfte Beweismittel für die Richterinnen und Richter zusammen.

<sup>21</sup> Andorra, Belgien, Finnland, Georgien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Ukraine.

<sup>22</sup> Andorra, Irland, Vereinigtes Königreich.

<sup>23</sup> Eine wissenschaftliche Erörterung dieses Problems und weitere Verweise siehe Nina Holvast: *In the shadow of the judge - The involvement of judicial assistants in Dutch district courts*, 2017, S. 216.

<sup>24</sup> Solche Möglichkeiten bestehen in Bosnien und Herzegowina, Finnland, Island, Kroatien, Slowenien, Schweden und der Tschechischen Republik.

Grundlage und unter sorgfältiger Beaufsichtigung durch die Richterin bzw. den Richter erfolgen.

(iv) Mitarbeit an der Auswahl von Rechtssachen für Rechtsbehelfsverfahren oder zur verfassungsrechtlichen Überprüfung

28. Oberste Gerichte und Verfassungsgerichte spielen eine besondere Rolle bei der Vereinheitlichung der Rechtsprechung<sup>25</sup> und ihnen werden oft sehr viele Rechtssachen zur Prüfung vorgelegt. Richterassistentenkräfte, die an obersten Gerichten und Verfassungsgerichten arbeiten, sind häufig damit betraut, Zusammenfassungen der Sachverhalte und einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstellen und eine Empfehlung abzugeben, welche Fälle für Rechtsbehelfsverfahren oder zur verfassungsrechtlichen Überprüfung zugelassen werden sollten.<sup>26</sup> Diese Unterstützung bei der Sichtung von Anträgen kann den Richterinnen und Richtern helfen, sich auf wichtige Fälle zu konzentrieren, während die Routinefälle dank der Richterassistentenkräfte schneller bearbeitet werden. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Richterassistentenkräfte Einfluss auf die Fallauswahl nehmen. Dieses Risiko muss den Mitgliedstaaten bewusst sein und sie müssen sicherstellen, dass die Richterinnen und Richter bei der Entscheidung und Auswahl der Rechtssachen die Kontrolle behalten.

### 3. Tätigkeit der Richterassistentenkräfte außerhalb des Rechtsfindungsprozesses

(i) Rechtsrecherchen

29. Richterassistentenkräfte können (sofern dies nicht die Parteien übernehmen) Recherchen zu Rechtsfragen und auch Fallrechtsanalysen durchführen. Das ist in allen Mitgliedstaaten, die Richterassistentenkräfte einsetzen, üblich. In einigen Mitgliedstaaten werden solche Recherchen allerdings in erster Linie als Aufgabe der Parteien betrachtet.<sup>27</sup> Erstellen Richterassistentenkräfte jedoch Memos mit Entscheidungs- und/oder Begründungsvorschlägen, dann sind sie stärker in den Rechtsfindungsprozess eingebunden.

(ii) Abfassen offizieller Verhandlungsprotokolle

30. In zahlreichen Ländern war und ist das Abfassen des offiziellen Verhandlungsprotokolls eine wichtige Aufgabe der Richterassistenten.<sup>28</sup> Diese Arbeit wird heutzutage zunehmend von der Technik übernommen, könnte aber in bestimmten Fällen weiterhin wichtig bleiben.

(iii) Vorbereitung von Entscheidungen für die Veröffentlichung

31. Ein weiterer Aufgabenbereich der Richterassistentenkräfte könnte beispielsweise das Korrekturlesen von Entscheidungen, das Überprüfen von Verweisen oder die Vorbereitung (und insbesondere auch Anonymisierung) von Entscheidungen für die Veröffentlichung sein.

(iv) Vorbereitung von Informationen für die Medien

<sup>25</sup> Zur Rolle der obersten Gerichte bei der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 20(2017), Rdnrn. 20-25.

<sup>26</sup> Andorra, Deutschland, Finnland, Georgien, Island, Kroatien, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik.

<sup>27</sup> Vereinigtes Königreich.

<sup>28</sup> Andorra, Belgien, Finnland, Frankreich, Monaco, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz.



32. Der CCJE hat anerkannt, dass es wichtig ist, den Medien Zusammenfassungen der Entscheidungen sowie Informationen über Sachverhalte und Verhandlungen zukommen zu lassen.<sup>29</sup> Das Verfassen solcher Dokumente unter der Aufsicht einer Richterin bzw. eines Richters kann eine wichtige Aufgabe der Richterassistenzkräfte darstellen.

(v) Verwaltungsaufgaben

33. Zwar werden Verwaltungsaufgaben in der Regel von Verwaltungsassistenzkräften erledigt, aber Aufgaben wie das Abfassen der offiziellen Verhandlungsprotokolle, die Organisation von Akten, der Schriftwechsel mit den Parteien, die Erstellung offizieller Abschriften von Entscheidungen und das Zusammentragen von Statistiken werden in einigen Mitgliedstaaten auch von Richterassistenzkräften übernommen.
34. Es sollte Vorschriften oder Richtlinien geben, die den Richterinnen und Richtern sowie den Richterassistenzkräften aufzeigen, welche Arten von Tätigkeiten an die Richterassistenz delegiert werden können, damit in Bezug auf eine vertretbare Beteiligung der Richterassistenzkräfte am Rechtsfindungsprozess Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet sind.<sup>30</sup> Insbesondere müssen die Justizsysteme berücksichtigen, dass Richterinnen und Richter, die überlastet sind, besonders versucht sein können, Richterassistenzkräfte aktiver in den Rechtsfindungsprozess einzubinden.

#### **D. Die Interaktion zwischen Richterschaft und Richterassistenz**

##### *1. Anleitung der Richterassistenzkräfte durch Richterinnen und Richter*

35. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ist eine Grundvoraussetzung der Rechtsstaatlichkeit. Richterassistenzkräfte gehören nicht der Richterschaft an und haben folglich kein Recht auf richterliche Unabhängigkeit. Demnach sind sie in ihrer Funktion als Richterassistenzkräfte nicht unabhängig von den Richterinnen und Richtern, denen sie assistieren. Entsprechend haben sie den Anweisungen der Richterinnen und Richter Folge zu leisten.

##### *2. Führungsrolle der Richterinnen und Richter*

36. Wie bereits erwähnt sind Richterinnen und Richter keine bloßen Fallmanager. Wenn sie mit Assistenzkräften zusammenarbeiten, dann müssen die Richterinnen und Richter jedoch auch eine Führungsrolle einnehmen und konstruktives Feedback geben, die Weiterentwicklung der Richterassistenzkräfte fördern, ein Vertrauensverhältnis aufbauen und planen, welche Aufgaben delegiert werden können. Diese Rolle ist besonders stark ausgeprägt, wenn die Arbeit mit Assistenzkräften der Ausbildung dient. Je mehr Richterassistenzkräfte mit einer Richterin bzw. einem Richter zusammenarbeiten, desto wichtiger werden diese Managementkompetenzen. Richterinnen und Richter sollten darin geschult werden, wie man führt, delegiert und kommuniziert und sollten durch angemessene Beratung in dieser Rolle unterstützt werden.

##### *3. Klare Anweisungen*

37. Richterinnen und Richter müssen den Richterassistenzkräften klare Anweisungen und alle erforderlichen Informationen geben, damit diese ihre Aufgaben bestmöglich erledigen können.

<sup>29</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 7(2005), Rdnr. 42.

<sup>30</sup> Zur Bedeutung einer solchen Reglementierung aus akademischer Sicht siehe Nina Holvast: *In the shadow of the judge - The involvement of judicial assistants in Dutch district courts*, 2017, S. 217-219.

#### 4. Gegenseitige Wertschätzung

38. Richterinnen bzw. Richter und Richterassistenzkräfte sollten die Rolle und die entsprechenden Aufgaben des jeweils anderen wertschätzen und anerkennen. Richterassistenzkräfte müssen die Grenzen ihrer Rolle gegenüber der Rolle der Richterinnen und Richter respektieren. Richterinnen und Richter hingegen müssen den wichtigen Beitrag anerkennen und wertschätzen, den Richterassistenzkräfte zur Arbeit der Gerichte leisten.

#### 5. Austausch

39. Auf der Basis von gegenseitiger Wertschätzung und von Verständnis der jeweiligen Rollen der Richterassistenzkräfte und der Richterschaft können und sollten beide Seiten in einen für alle gewinnbringenden Austausch treten. Da manche Menschen bevorzugt „laut denken“ anstatt still vor sich hinzuarbeiten, können Richterassistenzkräfte einer Richterin oder einem Richter auch als „Resonanzboden“ dienen, besonders wenn die Richterin oder der Richter keinem mehrköpfigen Spruchkörper angehört, sondern allein entscheidet. Konstruktives Feedback ist sowohl für die Richterassistenzkräfte als auch für die Richterinnen und Richter hilfreich.

#### 6. Regelung der Arbeitsbeziehung

40. Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle und die Aufgaben der Richterassistenzkräfte anerkennen. Einige Mitgliedstaaten haben die Arbeitsbeziehung zwischen Richterschaft und Richterassistenz gesetzlich oder durch interne Vorschriften geregelt.<sup>31</sup> Die Mitgliedstaaten sollten kritische Punkte im Verhältnis zwischen Richterinnen bzw. Richtern und Assistenzkräften ermitteln und prüfen, wie sich diese am besten beseitigen lassen. Das kann zum Beispiel mittels Vorschriften, Standards, Leitlinien oder Verhaltenskodizes für die Interaktion zwischen Richterinnen bzw. Richtern und Richterassistenzkräften geschehen. Auch Soft-Law-Mechanismen und Ethikregeln können dazu beitragen, Konflikte zwischen Richterschaft und Richterassistenz zu vermeiden und darlegen, wie beispielsweise im Fall von persönlichen Konflikten vorgegangen werden sollte.<sup>32</sup>

### IV. Status der Richterassistenzkräfte

#### A. Die Praxis in den Mitgliedstaaten

41. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen lassen eine Reihe unterschiedlicher Ansätze im Hinblick auf den Status und die Organisation von Richterassistenzkräften erkennen. In den meisten Mitgliedstaaten sind Richterassistenzkräfte an allen Gerichten sämtlicher Instanzen tätig. In einigen Mitgliedstaaten werden sie nur an höheren Gerichten und am Verfassungsgericht<sup>33</sup> oder ausschließlich am Verfassungsgericht<sup>34</sup> oder nur an Fachgerichten<sup>35</sup> eingesetzt.

<sup>31</sup> In Kroatien werden Richterassistenzkräfte sogar in der Verfassung erwähnt.

<sup>32</sup> Ein hilfreiches Beispiel ist der Muster-Verhaltenskodex für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beraterinnen und Berater an Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bosnien und Herzegowina.

<sup>33</sup> Dänemark, Deutschland (allerdings sind Jurastudierende nach der ersten Staatsprüfung für eine gewisse Zeit als Referendarinnen und Referendare an erstinstanzlichen Gerichten tätig; dies ist eine zwingende Voraussetzung für die spätere Berufsausübung in der Justiz), Irland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern.

<sup>34</sup> Italien.

<sup>35</sup> Albanien

Richterassistentenkräfte können Staatsbedienstete<sup>36</sup> oder Angestellte<sup>37</sup> sein und nur für eine begrenzte Zeitspanne oder langfristig eingestellt werden. In einigen Ländern können Richterassistentenkräfte auch Richterinnen oder Richter erstinstanzlicher Gerichte sein, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterassistentenkräfte arbeiten, bevor sie wieder an ihr ursprüngliches Gericht zurückkehren.<sup>38</sup> Während ihrer Tätigkeit als Richterassistentenkräfte behalten diese abgeordneten Richterinnen und Richter ihren Status als Richterinnen und Richter ihres Herkunftsgerichts bei.

## **B. Auswahl**

### *1. Auswahlverfahren*

42. Richterassistentenkräfte sollten in einem transparenten Verfahren auf der Grundlage objektiver leistungsbezogener Kriterien ausgewählt werden, wobei ihre Erfahrung, Qualifikationen, juristischen Kenntnisse, Integrität, kommunikative Kompetenz und Motivation Berücksichtigung finden sollten. Auch Diversität kann ein Faktor beim Auswahlverfahren sein. Sofern eine Tätigkeit als Richterassistentenkraft (zwingende oder optionale) Voraussetzung für eine spätere Richtertätigkeit ist, muss dies im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Wenn ein Richterassistenten-System Ausbildungszwecken dienen soll, muss diesem Umstand im Auswahlverfahren ausreichend Gewicht beigemessen werden. Falls eine Tätigkeit als Richterassistentenkraft verpflichtende Voraussetzung für die spätere Berufsausübung in der Justiz ist<sup>39</sup>, so wie das in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist<sup>40</sup>, können diese Prinzipien nicht voll zum Tragen kommen, weil alle zulassungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten die Chance bekommen müssen, die für die Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen zu erwerben.

### *2. Externe Unabhängigkeit der Richterschaft*

43. Die richterliche Unabhängigkeit muss vor Druck von außen geschützt werden (externe Unabhängigkeit).<sup>41</sup> Angesichts der Nähe der Richterassistentenkräfte zum Rechtsprechungsprozess muss die Unabhängigkeit der Richterschaft durch das Auswahlverfahren der Richterassistentenkräfte gewährleistet werden. Die Richterschaft, nicht die Exekutive, sollte für ihre Auswahl zuständig sein. Außerdem sind die Richterinnen und Richter grundsätzlich am besten in der Lage, die Bewerberinnen und Bewerber mit den für die Unterstützung des Gerichts erforderlichen Qualitäten und Kenntnissen auszuwählen, insbesondere wenn Expertise in bestimmten Rechtsgebieten gefragt ist.

### *3. Interne Unabhängigkeit*

---

<sup>36</sup> Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Finnland, Frankreich, Georgien, Island, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Zypern.

<sup>37</sup> Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Lettland, Malta, Norwegen, Polen, Republik Moldau, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.

<sup>38</sup> Besonders in Deutschland und Spanien, dieses Modell gibt es in abgewandelter Form aber auch in Albanien, Kroatien, Österreich und Slowenien.

<sup>39</sup> Je nach nationalem Rechtssystem einzelner Länder kann unter „Berufsausübung in der Justiz“ die Arbeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und/oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt und/oder RichterIn bzw. Richter verstanden werden.

<sup>40</sup> Deutschland und Slowenien, teilweise Belgien und Österreich. Solche Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Referendarinnen und Referendare sind nicht mit voll ausgebildeten Richterassistentenkräften zu verwechseln, die Richterinnen und Richtern für längere Zeiträume an allen Gerichten (Slowenien und Belgien) bzw. an den obersten Gerichten (Österreich und Deutschland) assistieren.

<sup>41</sup> Siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnrn. 11-21, siehe EuGH-Entscheidung vom 27. Februar 2018 - *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas* - C 64/16, Rdnr. 44.

44. Die richterliche Unabhängigkeit kann nicht nur durch Einflussnahme von außen, sondern auch durch Maßnahmen innerhalb der Richterschaft beeinträchtigt werden (interne Unabhängigkeit).<sup>42</sup> Richterassistentenkräfte arbeiten eng mit Richterinnen und Richtern zusammen, denen es möglich sein muss, sich auf ihre Vertrauenswürdigkeit, Kompetenz und Motivation zu verlassen. Von besonderer Bedeutung ist das, wenn Richterassistentenkräfte einer bestimmten Richterin bzw. einem bestimmten Richter oder einem bestimmten mehrköpfigen Spruchkörper zugeordnet sind. In solchen Fällen sollten die Richterinnen bzw. Richter, die mit den jeweiligen Richterassistentenkräften zusammenarbeiten, ein Mitspracherecht bei deren Auswahl und Einstellung haben.

#### 4. Einsatzdauer

45. Im Hinblick auf die Frage, für wie lange Richterassistentenkräfte eingesetzt werden können, gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Herangehensweisen. In der Mehrheit der Mitgliedstaaten kann die Tätigkeit als Richterassistentenkraft ein auf Dauer ausgelegter Beruf sein.<sup>43</sup> Diese Positionen sind in diesen Ländern zwar normalerweise nicht als Dauerstellen ausgelegt, aber in der Praxis können Richterassistentenkräfte für sehr lange Zeiträume bzw. sogar bis zum Ruhestand auf solchen Stellen verbleiben. Letzteres kann insbesondere in Ländern der Fall sein, in denen eine Richterassistentenstelle als Karriereschritt auf dem Weg zum Richteramt dienen soll. Wenn dann zu wenig neue Richterinnen und Richter ernannt werden, können Richterassistentenkräfte in dieser Position „steckenbleiben“.<sup>44</sup> In anderen Ländern ist die Tätigkeit als Richterassistentenkraft nur für kurze Zeiträume vorgesehen und soll auch Bildungszwecken dienen.<sup>45</sup>
46. Beide Systeme, der kurzfristige und der langfristige Einsatz, haben ihre Vor- und Nachteile. Das Halten erfahrener Richterassistentenkräfte kann Gerichte effizienter machen. Häufige Wechsel bedeuten hingegen, dass die neuen Richterassistentenkräfte angelernt werden müssen und Zeit brauchen, bevor sie sich hilfreich einbringen können. Erfahrene Richterassistentenkräfte können Zeit sparen und Routinesachen eigenständiger bearbeiten. Allerdings kann eine zu lange Verweildauer von Richterassistentenkräften auch Nachteile haben. Wenn Richterassistentenkräfte sehr viel Erfahrung gesammelt haben, könnte ihr Einfluss auf den Rechtsfindungsprozess zu groß werden, was im Hinblick auf die oben unterstrichenen Garantien aus Artikel 6 EMRK problematisch wäre. Wenn die Tätigkeit als Richterassistentenkraft Ausbildungszwecken dient, ist es besonders wichtig, dass die Richterassistentenkräfte vorankommen. Außerdem kann ein regelmäßiger Wechsel der Richterassistentenkräfte dazu beitragen, dass die Gerichte und die Richterschaft dynamischer bleiben und nicht den Anschluss an neue Entwicklungen verlieren.
47. Wenn Mitgliedstaaten in ihren Justizsystemen Richterassistentenkräfte langfristiger einsetzen, sollten sie ihre Verantwortung als Arbeitgeber anerkennen und Weiterbildungsmöglichkeiten und/oder erweiterte Verantwortungsbereiche für erfahrene Richterassistentenkräfte anbieten, um sie in ihrer Weiterentwicklung zu fördern. Vielleicht könnten solche Richterassistentenkräfte auf verantwortungsvollere Positionen in der Gerichtsverwaltung oder an höhere Gerichte befördert werden.

<sup>42</sup> Siehe Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rdnrn. 22-25, siehe EuGH-Entscheidung vom 27. Februar 2018 – *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas* - C 64/16, Rdnr. 44.

<sup>43</sup> Andorra, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Lettland, Litauen, Monaco, Norwegen, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Zypern.

<sup>44</sup> Kroatien, Slowenien.

<sup>45</sup> Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg (noch keine umfangreichen Erfahrungen), Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.

48. Sofern das jeweilige Justizsystem entsprechende Möglichkeiten vorsieht, sollten die am besten geeigneten Richterassistentenkräfte auf ihrem Weg zum Richteramt gefördert und unterstützt werden. Auf diese Weise stehen dem Justizsystem Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein umfassendes Verständnis der mit dem Richteramt verbundenen Rolle und Aufgaben haben. Baut man auf ihre Erfahrungen auf, kann der Schulungsbedarf gesenkt und ein Beitrag zu einem effizienten Gerichtssystem geleistet werden.
49. Die Mitgliedstaaten werden ermuntert, ein Gleichgewicht zwischen den Vor- und Nachteilen des dauerhaften und des kurzfristigen Einsatzes von Richterassistentenkräften zu finden. Die Einsatzdauer sollte nicht zu kurz ausfallen, damit die Richterassistentenkräfte qualitativ hochwertige Unterstützung leisten und wertvolle Einblicke gewinnen können. Die Verweildauer von Richterassistentenkräften auf ein und derselben Position sollte angesichts der oben erläuterten Risiken aber auch nicht zu lang sein.

### **C. Beurteilung**

50. Wenn die Leistung der Richterassistentenkräfte beurteilt wird, sollte dies durch die Richterinnen und Richter erfolgen, mit denen die Richterassistentenkräfte zusammengearbeitet haben. Besonders wichtig ist das, wenn die Tätigkeit als Richterassistentenkraft Ausbildungszwecken dient. Die hierbei erzielten Noten und Referenzen könnten von großer Bedeutung für die Karrierechancen der Richterassistentenkraft sein. Beurteilungen müssen anhand objektiver Kriterien erfolgen und der juristischen Kompetenz, Integrität, Motivation und Effizienz der Richterassistentenkraft Rechnung tragen. Auch wenn Beurteilungen von Richterassistentenkräften keine Fragen im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit aufwerfen, können die für die Bewertung der Arbeit von Richterinnen und Richtern entwickelten Kriterien herangezogen werden.<sup>46</sup> Wie Richterinnen und Richter sollte auch die Richterassistentenkraft im Verlauf des Beurteilungsprozesses angehört werden.

### **D. Schulungen**

51. Angesichts eines sich stetig wandelnden Rechtsumfelds sollte sich in der Richterschaft eine Kultur der Selbstverbesserung und richterlichen Weiterbildung etablieren.<sup>47</sup> Entsprechende Schulungsmöglichkeiten sollten auch den Richterassistentenkräften offenstehen, damit sie die Richterinnen und Richter besser unterstützen können. Wenn es ein Fortbildungssystem für Richterinnen und Richter gibt, sollten die Richterassistentenfortbildungen von derselben Institution angeboten werden. Dabei sollte der Schulungsbedarf der Richterassistentenkräfte berücksichtigt werden. Solche Schulungen sind besonders wichtig für Richterassistentenkräfte, die ein Richteramt anstreben.

### **E. Organisation**

52. Aus den Antwortbeiträgen der Mitgliedstaaten geht hervor, dass es im Wesentlichen drei verschiedene Ansätze zur Organisation der Richterassistentenkräfte gibt: Ein oder mehrere Richterassistentenkräfte können mit einer Richterin bzw. einem Richter zusammenarbeiten.<sup>48</sup> Richterassistentenkräfte können auch einem mehrköpfigen

<sup>46</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 17(2014).

<sup>47</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 4(2003).

<sup>48</sup> Man könnte das als „Kabinettsystem“ bezeichnen: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Georgien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Republik Moldau, Russische

Spruchkörper zugewiesen werden.<sup>49</sup> In einem dritten Ansatz sind die Richterassistentenkräfte in einem Pool organisiert und arbeiten mit unterschiedlichen Richterinnen und Richtern zusammen.<sup>50</sup> Eine selten anzutreffende vierte Herangehensweise besteht darin, Richterassistententeams für besondere Rechtssachen zu bilden.<sup>51</sup>

53. In jedem Justizsystem sollte sorgfältig abgewogen werden, welcher Ansatz am besten zur jeweiligen Rechtstradition und zum Gerichtssystem passt. Jeder dieser Ansätze hat Vor- und Nachteile. Wenn Richterinnen und Richter eng mit derselben Richterassistentenkraft bzw. denselben Richterassistentenkräften zusammenarbeiten, kann ein hohes Maß an Vertrauen aufgebaut werden. In diesem Fall sollten die Richterinnen und Richter bei der Einstellung von Richterassistentenkräften ein Mitspracherecht haben. Einer Richterin bzw. einem Richter sollten nicht zu viele Richterassistentenkräfte zugewiesen werden, damit den Richterinnen und Richtern genug Zeit bleibt, deren Arbeit sorgfältig zu überprüfen. Der Vorteil eines Pool-Systems könnte darin bestehen, dass die Richterinnen und Richter mit Richterassistentenkräften zusammenarbeiten, die unterschiedliche Qualitäten haben.

## **F. Vergütung**

54. Je länger die Einsatzdauer von Richterassistentenkräften an den Gerichten ausfällt, desto wichtiger ist es, ihre Arbeit angemessen zu vergüten. Dabei sollte nicht nur der Wert der von den Richterassistentenkräften geleisteten Arbeit angemessen anerkannt werden, sondern es könnten auch Korruptionsrisiken entstehen, wenn Richterassistentenkräfte unterbezahlt werden.

## **G. Berufliches Verhalten**

### *1. Unparteilichkeit*

55. Vor Gericht erwarten die Parteien Unparteilichkeit nicht nur von den mit ihrer Rechtssache befassten Richterinnen und Richtern, sondern auch von den Richterassistentenkräften, die diese Richterinnen und Richter bei der Arbeit an dem Fall unterstützen. Deshalb sind die Richterassistentenkräfte verpflichtet, jeden Interessenkonflikt offenzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus erwägen, analog zu den für die Richterschaft geltenden Regeln Vorschriften zur Befangenheitserklärung von Richterassistentenkräften einzuführen.<sup>52</sup> Der CCJE empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Einführung von Regelungen in Betracht zu ziehen, die den Parteien die Ablehnung der Mitwirkung einer Richterassistentenkraft ermöglichen.

### *2. Vertraulichkeit*

56. Richterassistentenkräfte müssen alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangen, vertraulich behandeln. Für die gerichtsexterne Kommunikation, etwa im Freundeskreis, in den sozialen Medien, mit der Presse, mit den Parteien, mit der Exekutive und der Legislative, ist dies von entscheidender Bedeutung. Es ist aber auch

---

Föderation, Spanien (am Verfassungsgericht), Ukraine, Vereinigtes Königreich, Zypern; auch Praxis am Gerichtshof der Europäischen Union.

<sup>49</sup> Andorra, Belgien, Deutschland, Finnland, Island, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Schweiz.

<sup>50</sup> Andorra, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Oberster Gerichtshof von Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Österreich, Spanien; auch Praxis am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

<sup>51</sup> Gelegentlich Finnland; auch Praxis am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH).

<sup>52</sup> Wie in Kroatien, Rumänien, Slowenien und in der Schweiz.

gerichtsintern wichtig, beispielsweise im Verhältnis zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Gerichts oder zur Gerichtsleitung. Die Vorschriften zur Vertraulichkeit müssen natürlich die nach Artikel 10 EMRK geschützten Rechte und Freiheiten und sonstigen maßgeblichen Konventionsvorschriften wahren.

### 3. *Unabhängigkeit*

57. Richterassistenzkräfte haben eine Doppelrolle: Sie gehören der Gerichtsverwaltung an, unterstützen aber auch Richterinnen und Richter bei ihrer unabhängigen Aufgabenerfüllung. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der Richterassistenzkräfte, die richterliche Unabhängigkeit zu achten und zu fördern. Diese besondere Rolle muss sich in ihrem Status widerspiegeln. Bei der Festlegung ihrer Aufgaben, ihrer Rechte und ihres Status muss gewährleistet sein, dass ihre Doppelrolle weder von außerhalb der Richterschaft noch aus dieser heraus missbraucht wird, um die richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Wenn sich beispielsweise eine Anweisung der mit einem bestimmten Fall betrauten Richterin oder des mit einem bestimmten Fall betrauten Richters und eine Anweisung der Gerichtsverwaltung widersprechen, dann ist der Anweisung der Richterin bzw. des Richters Folge zu leisten.

### 4. *Standards des berufsethischen Verhaltens*

58. Richterassistenzkräfte – insbesondere wenn sie in den Entwurfsprozess von Entscheidungen einbezogen sind – übernehmen wichtige Aufgaben innerhalb der Justiz. Ihr Verhalten kann sich unmittelbar auf das Vertrauen der Gesellschaft und der Rechtsuchenden auswirken. Der CCJE empfiehlt, Standards für berufsethisches Verhalten von Richterassistenzkräften zu entwickeln, die ihre Rolle und Aufgaben widerspiegeln.<sup>53</sup> Ungeachtet der vorstehend herausgearbeiteten wichtigen Rollenunterschiede zwischen Richterschaft und Richterassistenz sind viele Grundsätze, die in Standards zur richterlichen Berufsethik niedergelegt sind, auch für Richterassistenzkräfte relevant. Richterassistenzkräfte sind in ihrem Handeln zu Integrität, Anstand und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie müssen ihre Aufgaben sorgfältig und mit großer Kompetenz erfüllen.

---

<sup>53</sup> Siehe bspw. den Muster-Verhaltenskodex für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beraterinnen und Berater an Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bosnien und Herzegowina.

## V. Schlussfolgerungen – Empfehlungen

1. In allen Rechtsordnungen ist die Rechtsfindung der Kernbereich richterlicher Aufgaben (Rdnr. 18). Richterassistentenkräfte müssen die Richterinnen und Richter in ihrer Rolle unterstützen, dürfen sie aber nicht ersetzen (Rdnr. 19). Daher sollte die Beschäftigung von Richterassistentenkräften nicht zulasten der Einstellung einer angemessenen Zahl von Richterinnen und Richtern gehen (Rdnr. 14).
2. Kompetente Richterassistentenkräfte können Richterinnen und Richtern wertvolle Unterstützung leisten und so dazu beitragen, die Arbeit der Gerichte auf allen Ebenen zu verbessern (Rdnrn. 11, 15). Insbesondere können Richterassistentenkräfte ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Effizienz der Gerichte sein (Rdnr. 13). Die Mitgliedstaaten sollten sorgfältig prüfen, ob sie Richterassistentenkräfte einsetzen wollen und falls ja, in welchen Instanzen und wie ihre Arbeit zu organisieren ist, damit sie zur Erhöhung der Qualität und Termintreue und damit der Effizienz des Justizsystems beitragen (Rdnr. 15).
3. Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende Mittel für die Beschäftigung von qualifizierten Gerichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie, sofern ihr Einsatz vorgesehen ist, von Richterassistentenkräften bereitstellen (Rdnr. 13).
4. Um die Rechte der Parteien nach Artikel 6 EMRK zu gewährleisten, müssen Richterinnen und Richter das Recht und die Fakten so erschöpfend durchdringen, dass die richterlichen Entscheidungen allumfassend bei ihnen liegen (Rdnr. 18). Je stärker Richterassistentenkräfte mit dem Rechtsfindungsprozess in Berührung kommen und je höher die Arbeitsbelastung der Richterschaft ist, desto wichtiger ist es, dass Justizsysteme und Richterschaft aufmerksam darauf achten, dass die Richterinnen und Richter durch gründliche Überwachung der Arbeit der Richterassistentenkräfte die Kontrolle behalten (Rdnrn. 14, 22).
5. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Vorschriften oder Richtlinien zu erlassen, aus denen Richterinnen und Richter sowie Richterassistentenkräfte ablesen können, welche Arten von Tätigkeiten an die Richterassistenten delegiert werden können, damit in Bezug auf eine vertretbare Beteiligung der Richterassistentenkräfte am Rechtsfindungsprozess Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet sind (Rdnr. 34).
6. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, den Status der Richterassistentenkräfte zu regeln und dabei auf deren Auswahl, Vergütung, Beurteilung, Organisation, Schulungsbedarfe und ggf. die Situation von Langzeit-Richterassistentenkräften eingehen (Rdnrn. 41-54).
7. Die Mitgliedstaaten werden ermuntert, ein Gleichgewicht zwischen den Vor- und Nachteilen des dauerhaften und des kurzzeitigen Einsatzes von Richterassistentenkräften zu finden (Rdnr. 49). Sofern das jeweilige Justizsystem entsprechende Möglichkeiten vorsieht, sollten die am besten geeigneten Richterassistentenkräfte auf ihrem Weg zum Richteramt gefördert und unterstützt werden (Rdnr. 48).
8. Für die Auswahl der Richterassistentenkräfte in einem transparenten Verfahren auf der Grundlage objektiver leistungsbezogener Kriterien sollte die Richterschaft, nicht die Exekutive zuständig sein (Rdnrn. 42, 43).
9. Das Verhalten der Richterassistentenkräfte kann sich unmittelbar auf das Vertrauen der Gesellschaft und der Rechtsuchenden auswirken. Daher sollten Vorschriften oder Leitlinien Orientierungshilfe hinsichtlich der Arbeitsbeziehung zwischen Richterschaft



und Richterassistenz und des fachlichen und berufsethischen Verhaltens von Richterassistenzkräften geben (Rdnrn. 35-40, 58).

10. Richterassistenzkräfte müssen alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangen, vertraulich behandeln (Rdnr. 56).
11. Richterassistenzkräfte sind verpflichtet, jeden Interessenkonflikt offenzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, Vorschriften zur Befangenheit und Ablehnung von Richterassistenzkräften einzuführen, die mit denen der Richterschaft vergleichbar sind (Rdnr. 55).
12. Die Nähe der Richterassistenzkräfte zu den Richterinnen und Richtern, denen sie assistieren, darf weder von außerhalb der Richterschaft noch aus dieser heraus missbraucht werden, um die richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen (Rdnr. 57).